



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 02/2013 vom 28. Februar 2013

**Studien- und Prüfungsordnung
des Master-Studiengangs „Public Administration“
des Fernstudieninstituts
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 31.01.2013**

**Studien- und Prüfungsordnung
des Master-Studiengangs „Public Administration“ des Fernstudieninstituts
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 31.01.2013**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 i. V. m. § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), hat der Institutsrats des Fernstudieninstituts am 31.01.2013 die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Studien- und -prüfungsplan
- § 5a Anrechnung außerhalb der Hochschulen erworben Kompetenzen
- § 6 Prüfungsformen
- § 6a Prüfungsanmeldung und -abmeldung
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zweck und Struktur der Abschlussprüfung; Zulassung zur Abschlussprüfung;
Bestehen der Abschlussprüfung
- § 10 Schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit)
- § 11 Mündliche Abschlussprüfung
- § 12 Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung
- § 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 14 Abschlussgrad, Masterurkunde
- § 15 Abschlusszeugnis
- § 16 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage

Studien- und -prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Master-Studiengang „Public Administration“ des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin), für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2013 das Studium aufnehmen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RStud/PrüfO) der HWR Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Sie wird ergänzt durch die Zulassungsordnung des Master-Studiengangs „Public Administration“.

§ 2 Studienziele

(1) Mit dem weiterbildenden Master-Studiengang „Public Administration“ soll ein Beitrag zur Optimierung der öffentlichen Verwaltung geleistet werden. Die Studierenden sollen ihre Selbstlern- und Reflexionskompetenz im Sinne eines positiv-kritischen Pragmatismus erhöhen und so die Lernfähigkeit der Verwaltung als Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Gestaltungsfunktion in der Schnittstelle zwischen Gesellschaft und Staat steigern. Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden in Kommunikation mit anderen Personen neue Problemlagen zu erkennen, zu analysieren, zu bewerten und angemessen zu entscheiden.

(2) Im Einzelnen sollen folgende Qualifikationen weiterentwickelt werden:

- fachliche Kompetenz (anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis);
- kognitive Kompetenz (logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären Umfeld; Transferfähigkeit);
- methodische Kompetenz (methodisch-didaktische Fähigkeiten; kritisches Methodenbewusstsein);
- Forschungskompetenz (Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten);
- soziale Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit; Team-, Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft);
- berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen (als Bestandteil der studiengangsspezifischen Sozialisation und als integrales und identitätsstiftendes Merkmal des Studiengangs);
- Aufgeschlossenheit für Veränderungen (intellektuelle Neugierde; Eigeninitiative; Ziel- und Ergebnisorientierung);
- Sensibilität für das "Öffentliche" der Tätigkeit und das Spannungsverhältnis von Mission und Ökonomie (gesellschaftliche, politische und gemeinwohlorientierte Interessen).

(3) Der Studiengang begreift sich auch als Element der Genderisierung des öffentlichen Sektors und führt in allen Studienabschnitten Genderaspekte ein.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

(1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt jeweils zum Sommersemester eines Jahres.

(2) Die Zahl der Studienplätze sowie das Zulassungsverfahren werden in einer gesonderten Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

- (1) Bei dem Master-Studiengang „Public Administration“ handelt es sich um ein weiterbildendes Studium gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 BerlHG.
- (2) Das Studium dauert in der Regel vier Semester (Regelstudienzeit). In den ersten drei Fachsemestern erfolgt das Studium als Selbststudium mit fernstudiendidaktisch aufbereiteten Selbstlernmaterialien. Das Selbststudium wird durch weitere Online- und Präsenzangebote begleitet. Im vierten Fachsemester (Abschlusssemester) wird die Abschlussprüfung absolviert.
- (3) Die Studieninhalte sind in Module gegliedert. Die zeitliche Organisation des Studienablaufs wird durch den Studienplan gemäß Anlage geregelt. Den Modulen sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet, die durch Bestehen der jeweiligen Modulprüfung erworben werden.
- (4) Es werden Pflichtmodule von Wahlpflichtmodulen (Spezialisierungsmodule) unterschieden. Die Teilnahme an den Pflichtmodulen ist für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind Pflichtmodule, die jedoch in Alternativen angeboten und von den Studierenden gewählt werden.
- (5) Das Studium wird als Fernstudium durchgeführt. Als Lehr- und Lernkonzept wird das Blended Learning angewendet.
- (6) Das Präsenzstudium wird überwiegend seminaristisch in Wochenendseminaren durchgeführt, d. h. in Form von Lehrgesprächen unter Einbeziehung von Diskussionen, Übungen und praxisbezogenen Lehrformen wie beispielsweise Fallstudien, Plan- und Rollenspielen sowie Praxisprojekten. Die berufspraktischen Erfahrungen und Beiträge der Studierenden sowie der gemeinsame Lernprozess in der Gruppe stellen zentrale Elemente des Studiums dar. Es besteht Anwesenheitspflicht während der Präsenzveranstaltungen.
- (7) Zum Studium kann auch die Durchführung von Studienfahrten und Sonderveranstaltungen gehören. Die Teilnahme ist fakultativ, es sei denn der Prüfungsausschuss des Studiengangs bestimmt anderes.
- (8) Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Module oder Selbstlernmaterialien können ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt bzw. angeboten werden.

§ 5 Studien- und -prüfungsplan

- (1) Der Musterstudien- und -prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Art und Umfang der Module, zu erwerbende Leistungspunkte sowie die Prüfungsformen werden im Musterstudien- und -prüfungsplan festgelegt.
- (3) Die Studierenden können im dritten Fachsemester eine Spezialisierung wählen. Durch die Wahl einer Spezialisierung entscheiden sie sich zwischen dem Schwerpunkt A „Öffentliches Wirtschaften“ oder dem Schwerpunkt B „Verwaltung im internationalen Kontext“ mit den sich jeweils hieraus ergebenden Modulen 9 bis 11.

§ 5a Anrechnung außerhalb der Hochschulen erworben Kompetenzen

Studierende, die aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 Leistungspunkte verfügen, müssen ihre berufspraktischen Lernergebnisse bis zum Ende des zweiten Semesters in einem Praxisportfolio reflektierend erläutern und unter Beifügung der geforderten Unterlagen beim Prüfungsausschuss einreichen. Das Anrechnungsverfahren wird entsprechend durch die vom Prüfungsausschuss erlassene Richtlinie für die Anerkennung postgradualer Praxis in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 6 Prüfungsformen

(1) Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) werden in folgenden Formen erbracht:

- a) **Aktive Teilnahme (AT)**
Bei der aktiven Teilnahme hat sich der oder die Studierende mit mündlichen Beiträgen aktiv an einem Seminar/ einer Veranstaltung und/ oder in Onlinephasen zu beteiligen.
- b) **Einsendeaufgabe (EA)**
In einer Einsendeaufgabe wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit bearbeitet.
- c) **Mündliche Prüfung (M)**
In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende über das in dem Modul vermittelte Wissen verfügt und es anwenden kann. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt bis zu 30 Minuten.
- d) **Projektbericht und -präsentation (PB)**
In dem Bericht werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Referaten, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet. Ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen die Studierenden auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar.
- e) **Planspiel (PS)**
Im Planspiel muss der oder die Studierende gemäß den Rollenanweisungen bestimmte Anforderungen erfüllen, u. a. aktive Teilnahme, Präsentationen, Verfassen eines Strategieberichtes.
- f) **Präsentation (P)**
In der Präsentation setzen sich die Studierenden in freier Rede und/ oder unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse fassen die Studierenden in einem Handout zusammen.
- g) **Recherche (R)**
Bei der Recherche werden aufgaben- oder themenzentrierte Untersuchungen im Internet sowie anderen Informationssystemen wie Bibliotheken oder Videotheken durchgeführt und die Ergebnisse auf die Fragestellung fokussiert in der Regel schriftlich aufbereitet.

(2) In den studienbegleitenden Prüfungen können moderne Kommunikationsformen (u. a. Blog, Forum) zum Einsatz kommen.

§ 6a Prüfungsanmeldung und -abmeldung

In Ergänzung zu § 12 der RStud/PrüfO sind die Studierenden verpflichtet, an den vorgeschriebenen Prüfungen der von ihnen via Online-Verfahren belegten Module teilzunehmen. Die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung gilt als Prüfungsfehlversuch. Mit der Belegung der einzelnen Module gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) grundsätzlich als angemeldet. Jedoch kann von den Prüfungen ausgeschlossen werden, wer nicht regelmäßig an den Präsenzveranstaltungen teilnimmt. Einzelheiten hierzu werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Prüfungsausschuss. Der Ausschluss von der Prüfung gilt als Prüfungsfehlversuch.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Unter Berücksichtigung von § 14 RStud/PrüfO werden die Prüfungsleistungen der Module
- 1 „Einführung in das Studium und neue Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung“,
 - 7 „Kommunikation, Führung, Empathie“ und
 - 8 „Entscheidungen in komplexen Handlungssituationen“

nicht differenziert bewertet, sondern es wird das Bestehen/ Nichtbestehen festgestellt.

- (2) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen erfolgt in einem schriftlichen Kurzgutachten.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) In der Regel sollen Prüfungen, die als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt wurden, unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses bei demselben Prüfer oder derselben Prüferin wiederholt werden.

(2) In Konkretisierung von § 17 Abs. 1 RStud/PrüfO können Studierende studienbegleitende Prüfungen grundsätzlich zweimal wiederholen. In Härtefällen kann ein dritter Wiederholungsversuch beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt den Fehlversuch.

§ 9 Zweck und Struktur der Abschlussprüfung; Zulassung zur Abschlussprüfung; Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
- der schriftlichen Abschlussarbeit (15 Leistungspunkte) und
 - der mündlichen Abschlussprüfung (5 Leistungspunkte).

Für die Abschlussprüfung werden insgesamt 20 Leistungspunkte vergeben.

(2) In der Abschlussarbeit (Masterarbeit) soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet hat, um eine für die Ausbildungsziele angemessene und praxisrelevante Problemstellung selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist wissenschaftlich bearbeiten zu können.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung (Verteidigung der Masterarbeit) dient der Feststellung, ob der Kandidat oder die Kandidatin gesichertes Wissen auf dem Gebiet/ den Gebieten der Abschlussarbeit besitzt und befähigt ist, deren Ergebnisse selbständig darzustellen und in der Diskussion zu begründen.

- (4) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- a) für den Master-Studiengang „Public Administration“ eingeschrieben ist bzw. sich ordnungsgemäß zurückgemeldet hat,
 - b) alle studienbegleitenden Prüfungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht hat und insgesamt 280 LP nachweisen kann,
 - c) einen vollständigen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das Prüfungsamt des Fernstudieninstituts gestellt hat (Formblatt).

Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Teile gemäß Abs. 1 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

§ 10 Schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit)

(1) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss entsprechend des Antrages auf Zulassung zur Abschlussprüfung ausgegeben. Dieser bedient sich dazu des Prüfungsamtes. Weicht das Thema vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ab, so ist der Kandidat oder die Kandidatin vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(2) Die Masterarbeit wird von einem oder einer Prüfenden (Erstgutachten) betreut und bewertet; eine weitere gleichberechtigte Bewertung erfolgt durch einen Zweitprüfer oder einer Zweitprüferin (Zweitgutachten). Mindestens einer der Prüfenden muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bzw. hauptamtliche Lehrkraft an der HWR Berlin sein. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen ohne Lehrerführungen können zudem zu Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss. Die Prüfenden werden entsprechend des Vorschlags im Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Weicht ein Prüfer/ eine Prüferin vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ab, so ist der Kandidat oder die Kandidatin vor der Bestellung der Prüfenden zu hören.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll ohne Berücksichtigung der Anlagen einen Umfang von 50 – 70 Seiten A 4 aufweisen. Näheres zu den Formalien bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um höchstens einen Monat kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger beim Prüfungsamt des Fernstudieninstituts einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Masterarbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(6) Die Masterarbeit ist von beiden Prüfenden innerhalb von sechs Wochen zu begutachten und gemäß § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich in einem Gutachten zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet; nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet; nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma wird berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ (4,0) betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 11 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung (Verteidigung der Masterarbeit) findet statt, sobald die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde; in der Regel am Ende des vierten Semesters. Der Termin zur mündlichen Abschlussprüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich vom Prüfungsamt des Fernstudieninstituts mitgeteilt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, darunter in der Regel ein Gutachter oder eine Gutachterin der Masterarbeit; dieses Kommissionsmitglied ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Prüfungskommission.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 60 Minuten; in den ersten 15 Minuten erfolgt die Präsentation der Ergebnisse der Masterarbeit und in den anschließenden 45 Minuten ein Fachgespräch/ Fachdiskussion mit der Prüfungskommission.

(4) Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO festgestellt. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unmittelbar nach der Prüfung mitzuteilen.

(5) Prüfungsgegenstände, Verlauf und Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 12 Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung

(1) Wurde die schriftliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese gemäß § 18 Abs. 7 RStud/PrüfO einmal wiederholt werden. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin vergibt der Prüfungsausschuss ein neues Thema. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Fehlversuches beim Prüfungsamt des Fernstudieninstituts gestellt werden.

(2) Wurde die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese gemäß § 18 Abs. 7 RStud/PrüfO einmal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Fehlversuches muss die Wiederholung innerhalb von drei Monaten frühestens jedoch nach Ablauf von 2 Wochen wiederholt werden.

§ 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn die studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) und die Abschlussprüfung erfolgreich erbracht wurden.

(2) Es wird eine Gesamtnote (Gesamtprädikat) über das Studium gebildet. Diese wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsbestandteile der Abschlussprüfung sowie der studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) gebildet. Dabei werden die ungerundeten Noten mit nachfolgenden Prozentgewichten multipliziert und zur Gesamtnote addiert:

a) schriftliche Abschlussarbeit	20 % (Faktor 0,2)
b) mündliche Abschlussprüfung	10 % (Faktor 0,1)
c) Arithmetisches Mittel der studienbegleitenden Prüfungen	70 % (Faktor 0,7)

Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote (Gesamtprädikat) wird in Worten folgendermaßen gefasst:

Wert bis einschließlich 1,5	sehr gut
Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
Wert von mehr als 4,0	nicht ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 14 Abschlussgrad, Masterurkunde

(1) Aufgrund des bestandenen Studiums wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der akademische Grad „Master of Public Administration (MPA)“ verliehen.

(2) Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Master-Urkunde manifestiert.

§ 15 Abschlusszeugnis

Über das bestandene Studium stellt die HWR Berlin ein Abschlusszeugnis aus. Das Zeugnis enthält in Ergänzung zu § 23 Abs. 4 RStud/PrüfO folgende Angaben:

- a) die Note der schriftlichen Abschlussarbeit,
- b) die Note der mündlichen Abschlussprüfung,
- c) die gewichtete Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen,
- d) die Anrechnungspunkte (Leistungspunkte) gemäß § 5a.

§ 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer schriftlichen Abschlussarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Abschlussprüfung einzusehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft und gilt für die Studierenden, welche ab dem Sommersemester 2013 ihr Studium aufnehmen.

AnlageStudien- und -prüfungsplan

Modul Nr.	Modul-Bezeichnung	Unterrichtsform	Prüfungsform	1. Semester		2. Semester	
				LP	% Abschlussnote	LP	% Abschlussnote
	Modul 1 Einführung in das Studium und neue Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung	S/O	AT/P*	10	0,00		
	Modul 2 Organisation und Finanzierung der Verwaltung	O	R	5	8,75		
	Modul 3 Politik und Verwaltung	S/O	AT, EA	5	8,75		
	Modul 4 Projekt: Zivilgesellschaftliche Verantwortungsteilung	S/O	AT, PB			10	8,75
	Modul 5 Gesellschaftlicher Wandel und Verwaltung	O	EA			5	8,75
	Modul 6 Personal und Verwaltung	O	EA			5	8,75
	Modul 7 Kommunikation, Führung, Empathie	S/O	AT*			5	0,00
Summen		Gesamt		20	17,50	25	26,25
	Gesamt LP (1. und 2. Semester)	45					
	Gesamt LP für benotete Prüfungen (1. und 2. Semester)	30					
	% der Abschlussnote (1. und 2. Semester)	43,75					

* unbenotet

Abkürzungen

Aktive Teilnahme

Einsendeaufgabe

Mündliche Prüfung

Online Unterricht

Projektbericht und -präsentation

Planspiel

Präsentation

Recherche

Seminaristischer Unterricht

AT

EA

M

O

PB

PS

P

R

S

Modul Nr.	Modul-Bezeichnung	Unterrichtsform	Prüfungsform	3. Semester		4. Semester	
				LP	% Abschlussnote	LP	% Abschlussnote
	Modul 8 Entscheidungen in komplexen Handlungssituationen	S/O	AT/PS*	10	0,00		
Schwerpunkt I: Öffentliches Wirtschaften (oder: Schwerpunkt II)							
	Modul 9 Öffentliche Finanzwirtschaft	S/O	AT, EA	5	8,75		
	Modul 10 Geschäftsprozessmanagement in und für die öffentliche Verwaltung	S/O	AT, EA	5	8,75		
	Modul 11 Anwendbarkeit von Managementkonzepten in der öffentlichen Verwaltung	S/O	AT, M	5	8,75		
Schwerpunkt II: Verwaltung im internationalen Kontext (oder: Schwerpunkt I)							
	Modul 9 Internationales Verwaltungshandeln	S/O	AT, EA	5	8,75		
	Modul 10 Verwaltung im Kontext internationaler Wirtschaftspolitik	S/O	AT, M	5	8,75		
	Modul 11 Global Governance	S/O	AT, EA	5	8,75		
Masterprüfung							
	Masterarbeit		Thesis			15	20,00
	Mündliche Abschlussprüfung		Verteidigung			5	10,00
Summen		Gesamt		25	26,25	20	30,00
	Gesamt LP (3. und 4. Semester)	45					
	Gesamt LP für benotete Prüfungen (3. und 4. Semester)	35					
	% der Abschlussnote (3. und 4. Semester)	56,25					
Gesamt							
	Gesamt LP (1. bis 4. Semester)	90					
	Gesamt LP für benotete Prüfungen (1. bis 4. Semester)	65					
	% der Abschlussnote	100,00					

* unbenotet

Prozentuale Abschlussnote

Module: Arithmetisches Mittel der benoteten Module x 70 %

Masterprüfung: 20 % Abschlussarbeit (Thesis), 10 % mündliche Abschlussprüfung (Verteidigung)